

§ 3

In Kombinat und Großbetrieben mit selbständigen Betrieben können Zuführungen zum Direktorfonds in Höhe von 4 % der geplanten Lohnsumme für diejenigen Betriebe erfolgen, die die aufgeschlüsselten Pläne erfüllt haben, obwohl die Gesamtpläne nicht erfüllt sind.

Voraussetzung ist, daß diese Betriebe die Bedingungen der wirtschaftlichen Rechnungsführung — mit Ausnahme der juristischen Selbständigkeit — erfüllen.

§ 4

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1956 in Kraft und gilt für das Planjahr 1956.

(2) Durchführungsbestimmungen zu dieser Verordnung erläßt der Minister der Finanzen im Einvernehmen mit den zuständigen Ministern.

Berlin, den 26. Januar 1956

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik
Der Ministerpräsident Ministerium der Finanzen
Grotewohl Rumpff
Minister

Anordnung
über die Aufstellung von „Bilanzen des Bedarfes
und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“
für das Jahr 1956.

Vom 24. Januar 1956

Auf Grund des § 4 Absätze 1 bis 3 der Anordnung vom 15. Dezember 1955 über die Bearbeitung des Arbeitskräfteplanes für das Jahr 1956 — Sozialistische Betriebe — (GB1.1 S. 938) sind alle zentralgeleiteten und örtlichen volkseigenen und genossenschaftlichen Betriebe verpflichtet, „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ auszuarbeiten. Darüber hinaus sind diese Betriebe, soweit sie Bedarf oder Überhang an Arbeitskräften haben, zur Abgabe von monatlichen Arbeitskräftemeldungen für die überbetriebliche Arbeitskräftelenkung verpflichtet.

Zur Durchführung dieser Aufgaben und zur Unterstützung aller mit der Arbeitskräftebilanzierung betrauten Organe wird gemäß § 4 Abs. 4 der Anordnung vom 15. Dezember 1955 folgendes angeordnet:

I.

Ausarbeitung von „Bilanzen des Bedarfes und der
Dockung des Bedarfes an Arbeitskräften“

§ 1

Für die Ausarbeitung der „Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ sind die vom Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung herausgegebenen Formblätter Nr. 1/1 a, 1/1 b, 1/2 und 1/3 sowie die methodischen Erläuterungen verbindlich.

Die Formblätter und die methodischen Erläuterungen sind von den Betrieben bei den örtlich zuständigen Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung zu beziehen.

§ 2

Aufgaben der zentralgeleiteten volkseigenen
und genossenschaftlichen Betriebe

Die Betriebe haben ihre Bilanzen **einschließlich einer Kurzanalyse** bis zum 10. März 1956 an die Räte der Kreise bzw. Bezirke wie folgt zu übergeben:

a) Zentralgeleitete Betriebe der sozialistischen Industrie

an die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise;

b) RAW, Hauptpostämter, Dienststellen der Deutschen Post

an die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Kreise.

Eine Ausnahme hiervon bilden die Betriebe der Hauptverwaltung Funkwesen, die ihre Bilanz an die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke zu übergeben haben;

c) Bezirksbetriebe der Energie- und Gasversorgung des Ministeriums für Kohle und Energie

an die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke;

d) Bezirksbauunionen und Reichsbahnbauunionen

an die Abteilungen Arbeit und Berufsausbildung der Räte der Bezirke.

Sie haben außerdem jede größere Baustelle — sofern größere Veränderungen in der Arbeitskräftelage auftreten — anzuweisen, „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ auszuarbeiten und diese der Abteilung Aufbau beim Rat des Kreises, in dem sich diese Baustelle befindet, zu übergeben;

e) Betriebe des VDK und des Ministeriums für Handel und Versorgung

Produktionsbetriebe des VDK und der HO, Handelsbetriebe des VDK und des Ministeriums für Handel und Versorgung

an die Abteilungen Handel und Versorgung der Räte der Kreise;

f) Betriebe des Ministeriums für Verkehrswesen

(Schifffahrt, Straßenbau, Kraftverkehr)

an die Abteilungen Verkehr der Räte der Kreise. Für RAW und RBD gilt die unter Buchstaben b bzw. k getroffene Regelung;

g) VEG, MTS, sonstige volkseigene Land- und Forstwirtschaftsbetriebe

an die Abteilungen Landwirtschaft der Räte der Kreise;

h) Übrige zentralgeleitete volkseigene Wirtschaft

an die für den Wirtschaftszweig zuständigen Fachabteilungen der Räte der Kreise;

i) Betriebe mit Zweigbetrieben

Für Betriebe mit Zweigbetrieben wird folgende Regelung festgelegt:

Liegen Hauptbetrieb und Zweigbetrieb im gleichen Kreis, so wird die „Bilanz des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ vom Hauptbetrieb für den Gesamtbetrieb ausgearbeitet. Liegen Hauptbetrieb und Zweigbetriebe in verschiedenen Kreisen, so arbeiten sowohl der Hauptbetrieb als auch die Zweigbetriebe eigene „Bilanzen des Bedarfes und der Deckung des Bedarfes an Arbeitskräften“ jeweils für ihre Betriebsbereiche aus und übergeben ihre Bilanzen entsprechend der unter Buchstaben a bis h festgelegten Regelung;

k) Reichsbahndirektionen

an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung bis zum 30. März 1956 mit einer Kurzanalyse, die besonders die regionalen Auswirkungen in der Arbeitskräftebewegung ausweist

§ 3

Aufgaben der Fachabteilungen der Räte der Kreise

- (1) a) Die Fachabteilungen örtliche Industrie bzw. örtliche Wirtschaft, Aufbau, Verkehr, Handel und Versorgung, Landwirtschaft, Erfassung und Einkauf und (soweit diese besteht) Kommunale Wirtschaft der Räte der Kreise haben in Zusammenarbeit mit den wichtigsten Betrieben für die ihnen unterstehenden örtlichen volkseigenen Betriebe eine